

Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. –räume der Gemeinde Reupzig

Benutzerordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reupzig hat in seiner Sitzung am 21.12.2000 auf der Grundlage der §§ 6 und § 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Änderung vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152), zuletzt geändert durch das erste Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 05. Dezember 2000 (GVBl. LSA S. 664) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1999 (GVBl. LSA S. 150) über die Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. –räume beraten und beschlossen.

§ 1 Zweck der Einrichtung

Die Gemeinde Reupzig unterhält Gemeinschaftshäuser bzw. –räume:

- Kulturraum

Diese sollen zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie zur Förderung des Gemeinschaftslebens im Ort dienen.

Sie stehen daher Vereinen, Parteien, Vereinigungen und sonstigen Gruppen für gemeinnützige, sportliche und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen mit dem Charakter der Räume vereinbar sind und dem Inhalt des Grundgesetzes in Bezug auf die Betätigung politischer Parteien und Organisationen nicht widersprechen.

Sofern die genannten Nutzungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden, können die Einrichtungen auch Privatpersonen zur Durchführung von Familienfeiern u. ä. überlassen werden.

Die Gemeinschaftshäuser werden mit öffentlichen Mitteln finanziert. Das bedeutet für jeden Benutzer die Verpflichtung, die Gemeinschaftshäuser mit ihrer Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln.

Um dies sicherzustellen wird die nachstehende Benutzerordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Einrichtungen dürfen nur an den von der Gemeinde Reupzig genehmigten Tagen und Zeiten genutzt werden.
Eine zeitgleiche Benutzung verschiedener Räume durch mehrere Veranstalter ist nur ausnahmsweise und nur dann gestattet, wenn eine gegenseitige Beeinträchtigung der Veranstaltungen ausgeschlossen ist.
2. Jede Veranstaltung ist in der Gemeinde anzumelden. Liegt für die betreffende Einrichtung bereits eine Anmeldung vor, so besteht für die später eingehende Anmeldung kein Anspruch auf Bereitstellung der Räume.
Ein Zeitplan über Veranstaltungen, die laufend stattfinden, ist zur allgemeinen Kenntnis in den Gemeinschaftsräumen auszulegen. Die Gemeinde ist darüber zu informieren.
3. Für Veranstaltungen, die mit oder durch Jugendliche durchgeführt werden, sind unbedingt die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten (P.1 – P. 12).
4. Für Veranstaltungen, die über 2.00 Uhr (Samstags auf Sonntag 3.00 Uhr) hinausgehen, muß der Benutzer die behördliche Genehmigung zur Verlängerung der Polizeistunde besorgen, ausgenommen die Nacht zum 01.01.
5. Die Gemeinde Reupzig haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern von Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser erwachsen, das gilt insbesondere für sportliche Veranstaltungen.

- Eine Haftung der Gemeinde für verlorengangene Gegenstände ist ausgeschlossen.
6. Die Benutzer haften für alle von ihnen verschuldeten Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Der Wert von beschädigten oder verlorengangenen Gegenständen, ist der Gemeinde in Höhe der Kosten der Wiederbeschaffung zu erstatten.
 7. Soweit es sich bei den Benutzern um Personenvereinigungen handelt, ist vom Veranstalter für jede Benutzergruppe eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen.
 8. Die Benutzer oder die zu bestellenden Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, daß sofort nach Beendigung jeder Inanspruchnahme das Licht ausgeschaltet, Fenster und Türen geschlossen und ausgehängte Schlüssel unverzüglich an die vereinbarte Person oder Stelle zurückgegeben werden.
 9. Den Anweisungen des Verantwortlichen der Gemeinde ist sofort zu folgen.
Bei Verstößen gegen die Anordnung können Benutzer des Hauses verwiesen werden.
Die Gemeinde kann bei groben Verstößen ein dauerndes oder zeitlich begrenztes Hausverbot aussprechen.

§ 3

Mehrzweckräume und Küche

Die Küche des Gemeinschaftsraumes kann nur in Verbindung mit einer Veranstaltung innerhalb der Mehrzweckräume benutzt werden. Vor Beginn einer Veranstaltung muß das Kücheninventar vom Hausmeister oder einem Verantwortlichen übergeben und nach Beendigung der Veranstaltung übernommen werden. Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände gilt Punkt 5 der Allgemeinen Bestimmungen.

Gemäß dem Zweck der Gemeinschaftshäuser ist es den Benutzern dieser Einrichtungen bei Feierlichkeiten gestattet, die zu verabreichenden Speisen und Getränke selbst zu beschaffen.

§ 4

Gebühren

Die für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser zu zahlenden Benutzergebühren werden in einer besonderen Gebührensatzung festgesetzt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Benutzerordnung verstößt.
2. Wer gegen diese Benutzerordnung verstößt, kann durch die Gemeinde von der weiteren Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
(Eine solche Sperre soll bei Gruppen oder Vereinigungen grundsätzlich befristet werden.)
3. Beschwerden von Benutzern können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Reupzig, 21.01.2001

gez. Burghause
Bürgermeister

- Siegel -